

Tradition versus Schrift?

|| Die Übersetzerinstruktion „*Liturgiam authenticam*“
und die deutsche Einheitsübersetzung

Das diffizile Verhältnis von universalkirchlicher und teilkirchlicher Liturgie in seinen geschichtlichen wie aktuellen Dimensionen zu klären, gehört zu den unerledigten Aufgaben der Liturgiewissenschaft¹. Um es auf eine Formel zu bringen: Ist in bezug auf den römischen Ritus von Liturgie oder von Liturgien zu reden?² Bei der Beantwortung dieser Frage darf nicht das eine gegen das andere ausgespielt werden. Vielmehr geht es um die Achtung lokaler Besonderheiten einerseits und um die Ausrichtung auf das große Gemeinsame andererseits.

Mit dem Übergang von der exklusiv lateinischen zur volkssprachlichen Liturgie hat die Reform des Zweiten Vatikanischen Konzils ein neues Kapitel der abendländischen Liturgiegeschichte aufgeschlagen, das von vielen begrüßt, von Kritikern aber als Traditionsbruch beklagt worden ist. Die Meinungen, in welche Richtung die Entwicklung weitergehen soll, sind kontrovers. War in der Liturgiewissenschaft vor noch nicht allzulanger Zeit die Einschätzung vorherrschend, daß die Entwicklung stärker in Richtung regionaler Autonomie gehen würde³, so hat sich das Blatt aufgrund der liturgischen Gesetzgebung der katholischen Kirche im Lauf des Pontifikats Papst Johannes Pauls II. gewendet. Mit dem daraus resultierenden Konflikt befaßt sich dieser Beitrag.

Kontroversen um die römische Instruktion

Über 30 Jahre nach der ersten Übersetzerinstruktion im Zug der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils vom 25. Januar 1969⁴ erschien am 28. März 2001 die Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: „Über die Verwendung der Volkssprachen in den herauszugebenden Büchern der römischen Liturgie“, die sogenannte „Fünfte Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie“⁵. Das Dokument löste teilweise heftige Reaktionen aus: „Angriff auf die Liturgiekonstitution?“ Mit dieser Frage überschrieb der Münchener Liturgiewissenschaftler Reiner Kaczynski in dieser Zeitschrift seine Anmerkungen zu der genannten Instruktion⁶. Dieser provokante Titel des ehemaligen

Mitarbeiters der zuständigen Kongregation kann als symptomatisch für die erste Reaktion der Liturgiewissenschaft auf die Instruktion gelten. Erst beim zweiten und dritten Hinsehen wurden zumindest in einzelnen Teilen positivere Aspekte wahrgenommen. In seiner kritischen Wertung warf Kaczynski der Instruktion folgende, in fünf Punkten gebündelte Sachverhalte vor:

1. Ein falscher Begriff von „Einheit“: Die Instruktion unterschlägt die Aussage, daß das Konzil einer „berechtigten Vielfalt“ Raum geben wollte und verwechselt Einheit mit Einheitlichkeit.

2. Kein Verständnis für die bisherige Liturgiereform: Gerade auf der Ebene der Übersetzung der liturgischen Bücher wurde äußerste Sorgfalt aufgewendet. Dies war auch dadurch gewährleistet, daß die Verantwortlichen für die muttersprachlichen Bücher bereits in der Kommissionsarbeit vor dem Konzil und während seines Verlaufs engagiert waren.

3. Falsche Kriterien für die Übersetzungen: Die Forderung nach wortwörtlicher Übersetzung, Beibehaltung der grammatikalischen und stilistischen Strukturen usw. sei unsachgemäß und eine nicht hinzunehmende Bevormundung.

4. „Recognitio“ (Prüfung) statt „confirmatio“ (Bestätigung): Hier handle es sich um die Verfälschung einer Konzilsaussage. Die schon seit dem *Motu Proprio* „*Sacram liturgiam*“ von 1964 umstrittene Weise der Mitsprache Roms bei den Übersetzungen werde nun einseitig zugunsten Roms gegen die Absicht des Konzils ausgeweitet. Dem stehe schon allein die mangelnde Sachkompetenz in den römischen Behörden entgegen.

5. Erstellung und Approbation von Übersetzungen durch die Kongregation: Dieser wohl folgenschwerste Passus (Nr. 104) sieht die Möglichkeit Roms vor, liturgische Texte in jeder Sprache zu approbieren und den Bischofskonferenzen die Approbation vorzuschreiben.

Am Ende fragt Kaczynski, was nun zu tun sei. Aus seiner Sicht erscheint die Durchführbarkeit der Instruktionen illusorisch. Daher werde sich die Sache über kurz oder lang von selbst erledigen, weshalb man die Instruktion besser ignorieren solle.

Der Rom-erfahrene Liturgiewissenschaftler, der unlängst einen neuen Kommentar zur Liturgiekonstitution vorgelegt hat⁷, hat sich in dieser Einschätzung jedoch offensichtlich getäuscht. Eine überaus heftige Reaktion auf den Artikel kam bald nach Erscheinen von Kardinal Joseph Ratzinger, der in derselben Zeitschrift Reiner Kaczynski „gehässige antirömische Stimmungsmache“ und eine Verteufelung der Instruktion vorwarf⁸. Offensichtlich hatte die Kritik bei den Verantwortlichen in Rom einen Nerv getroffen.

Die bagatellisierende Einstufung des Dokuments durch den Münchener Theologen scheint allerdings auch deshalb nicht ganz realistisch gewesen zu sein, da die Instruktion in einer Kette von Verlautbarungen steht, die eindeutig eine langfristige Strategie verkörpert und über die Übersetzerinstruktion hinaus fortgesetzt wurde⁹.

Der frühere Erzbischof von Milwaukee, Rembert Weakland OSB, brachte dies in einem Beitrag „Liturgie zwischen Erneuerung und Restauration“, der einige Monate später in dieser Zeitschrift erschien, auf den Punkt. Weakland weist in seinem Beitrag auf die Nr. 7 der Instruktion hin:

„Diese Instruktion möchte dafür sorgen und Maßnahmen treffen, daß eine neue Zeit der Erneuerung anbricht, die mit der Eigenart und der Tradition der Teilkirchen übereinstimmt, aber auch den Glauben und die Einheit der gesamten Kirche Gottes sicherstellt.“¹⁰

Wie Weakland ausführt, zeichnet sich hier der Plan einer „Reform der Reform“ ab, wie er von einigen Kurialen eifrig betrieben und vom damaligen Kardinal Ratzinger zumindest mit Sympathie betrachtet wurde. Die Liturgie soll in ihrer Erscheinungsweise wieder stärker die Einheit und hierarchische Gliederung der Kirche zum Ausdruck bringen. Auf den oft verkannten engen Zusammenhang von Liturgie und Ekklesiologie aus römischer Sicht hat der Bonner Kirchenrechtler Norbert Lüdecke in einem Betrag „Feiern nach Kirchenrecht“ mit aller Deutlichkeit hingewiesen¹¹.

Folgen der Instruktion für die Einheitsübersetzung

Nun geht es hier nicht um die Gesamtwürdigung der Instruktion und ihres geistigen Umfelds, sondern nur um deren Auswirkungen auf das Projekt Einheitsübersetzung¹². Der Tübinger Neutestamentler Michael Theobald hat Anfang 2006 in der Zeitschrift „Orientierung“ eine ausführliche Darstellung des Gesamtkomplexes vorgelegt. Offensichtlich hatte man sich auch hier in der Durchschlagskraft der Instruktion getäuscht.

Zunächst schien den Mitgliedern der ökumenischen Kommission für die Einheitsübersetzung eine Kollision ausgeschlossen, „weil man sich darin einig war, daß eine ökumenische Kommission weder ‚auf der Basis‘ noch ‚unter (formeller) Einbeziehung‘ einer römischen Instruktion arbeiten könne, mag diese noch so wertvolle Anregungen bieten“¹³. Das schließe nicht aus, daß eine Approbation der Revision durch die deutschen Bischöfe unter Berücksichtigung von *Liturgiam authenticam* erfolgen könnte, nur müßten die Prozesse, die abzulaufen hätten – die Revision durch die Fachleute einerseits und die Anerkennung durch die jeweiligen kirchlichen Autoritäten andererseits – differenziert werden.

Die Deutsche Bischofskonferenz hatte sich jedoch dafür entschieden, die in der Instruktion *Liturgiam authenticam* festgelegten Regeln für die Übersetzergruppen sowie die Regeln der Übersetzungen selbst auf das Projekt Einheitsübersetzung zu übertragen. *Liturgiam authenticam* wurde dabei als formale Autorität ins Spiel gebracht und zumindest für die katholischen Teilnehmer als verbindlich erklärt. Dies war für die evangelischen Teilnehmer der Arbeitsgruppe nicht akzeptabel. Die

Folge ist bekannt: der Ausstieg der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) aus der Einheitsübersetzung.

Da Liturgiam authenticam selbst auf die lateinische Bibelübersetzung der „Nova vulgata“ als Leitlinie verweist, die bei den Exegeten weitgehend auf Akzeptanz stößt, sah die ökumenische Übersetzerkommission zunächst wohl keine grundsätzliche Schwierigkeit, einen gemeinsamen Text zu erstellen, der für den Gebrauch in der katholischen Liturgie zugelassen werden könne. Die entsprechende Nr. 37 der Übersetzerinstruktion lautet:

„Wenn die Bibelübersetzung, aus der das Lektionar schöpft, Lesarten aufweist, die von denjenigen des lateinischen liturgischen Textes abweichen, ist darauf zu achten, daß sich alles, was die Festlegung des kanonischen Schrifttextes betrifft, nach der Norm der Nova Vulgata richtet. In den deuterokanonischen Texten und anderswo, d.h. wo verschiedene handschriftliche Überlieferungen vorliegen, muß deshalb die liturgische Übersetzung gemäß derselben Tradition erstellt werden, der die Nova Vulgata gefolgt ist. Wenn eine schon erstellte Übersetzung eine der Nova Vulgata entgegengesetzte Option enthält, was die zugrundeliegende Textüberlieferung, die Versfolge und ähnliches betrifft, muß dies bei der Erarbeitung eines Lektionars korrigiert werden, so daß die Übereinstimmung mit dem approbierten liturgischen lateinischen Text bestehen bleibt. Bei neu zu erarbeitenden Übersetzungen wird es nützlich, wenngleich nicht verpflichtend sein, daß die Nummerierung der Verse möglichst eng diesem Text folgt.“

Daß es der Instruktion keineswegs um bloß formale Korrektheit gegenüber den kirchlichen Vorgaben angelegen ist, sondern um möglichste Authentizität des heiligen Textes in seiner Übersetzung, mag folgender Passus aus Nr. 42 verdeutlichen:

„Wenn ein Wort oder ein Ausdruck die Wahl zwischen mehreren Übersetzungsmöglichkeiten bietet, soll man sich unter steter Wahrung der Treue gegenüber dem Originaltext darum bemühen, daß die gewählte Variante den Zuhörer befähigt, sich selbst und Züge seines Lebens möglichst lebendig in den Personen und Ereignissen des Textes wiederzuerkennen.“¹⁴

Wie Theobald bemerkt, setzte sich die Linie der Exegeten in der zweiten Vorbereitungsphase nicht durch. Daß in der EKD bereits vorher Rückzugsgedanken gehegt wurden, wurde bereits im Vorfeld des Ökumenischen Kirchentags 2003 in Berlin überdeutlich:

„Der Planungsverlauf der Einheitsübersetzungs-Revision bot ihr (der EKD) schließlich die ideale Steilvorlage, in einem Klima ökumenischer Abgrenzung und Verstimmung (Dominus Iesus!) in dem für sie ohnehin schon schwierigen Papst-Jahr ganz aus der Einheitsübersetzung auszusteigen. Man *wollte* nicht mehr!“¹⁵

Wie Theobald betont, sei das Kind keineswegs in Rom in den Brunnen gefallen, sondern in Deutschland. Tendierte man etwa zu einer rein katholischen Lösung, um die von der Übersetzerinstruktion gestellten Bedingungen leichter erfüllen zu kön-

nen? Vielleicht war es aber auch nur Leichtfertigkeit, weil man die Implikationen einer Anwendung der Übersetzerinstruktion auf das Projekt Einheitsübersetzung nicht im Blick hatte?

Die einzelnen Problemfelder

Um die äußerst komplexe Gemengelage ein wenig zu sondieren, sind folgende Einzelaspekte hervorzuheben:

1. Ein Problem stellt die Verlagerung der Rechtsträgerschaft der Kommissionen und des Approbationsrechts liturgischer Bücher von den Bischofskonferenzen auf den Heiligen Stuhl dar. Dies wurde offensichtlich von den Bischofskonferenzen ohne Einspruch hingenommen. Gerade im Blick auf die Bibelübersetzung hätte man im Land der Reformation eine eigene Position gegenüber der römischen Kurie formulieren müssen.

2. Es gibt unterschiedliche Sichtweisen des Verhältnisses von Schrift und liturgischer Tradition, die offenbar nicht miteinander in Dialog gebracht worden sind. So legt Nr. 38 der Instruktion fest, daß die Aufnahme einer anderen Lesart dann nicht erlaubt ist, „wenn es um Elemente der Lesung geht, die wegen ihres Bezugs zum liturgischen Kontext bedeutsam sind oder wenn sonst gegen die Prinzipien dieser Instruktion verstoßen würde“. Es ist naheliegend, daß solche Bestimmungen von evangelischen Partnern kaum akzeptiert werden können.

Dies gilt insbesondere für Nr. 40, wo es heißt, man müsse sich mit ganzer Kraft darum bemühen, „daß nicht ein Wortschatz oder ein Stil übernommen wird, die das katholische Volk mit dem Sprachgebrauch nichtkatholischer kirchlicher Gemeinschaften oder anderer Religionen verwechseln könnte, damit dadurch nicht Verwirrung oder Ärgernis entsteht“. Dies hätte im deutschen Sprachgebiet nicht un widersprochen hingenommen werden dürfen, da ja bekanntlich die ganze deutsche Sprache von der Lutherbibel mitgeprägt ist und alle Bibelübersetzungen, auch die katholischen, in irgendeiner Weise darauf Bezug nehmen. Die Sprache stellt im deutschen Sprachgebiet also traditionell ein konfessionsübergreifendes Moment dar und bildet ein wesentliches Fundament für ökumenische Verständigung.

3. Aus der Instruktion spricht ein problematisches Verständnis von Uniformität gegenüber der faktischen Pluralität von Übersetzungen in der lateinischen liturgischen Tradition. Bekanntlich ist die liturgische Tradition der lateinischen Antiphonie von Tagzeitenliturgie und Messe keineswegs homogen. Die älteren Schichten stammen aus altlateinischen Übersetzungen, die jüngeren in der Regel aus der Vulgata, oder es handelt sich um freie liturgische Adaptionen.

Wie sehr der liturgische Kontext den ursprünglichen „Sitz im Leben“ verändern kann, mag das Beispiel des Introitus „Populus Sion“ des zweiten Adventssonntags verdeutlichen. Es handelt sich hier um eine Centonisation, eine Zusammenstellung

von Zitaten aus Jes 30, 19. 28. 30: „Volk Zion, siehe der Herr wird kommen, um die Völker zu retten. Und der Herr läßt hören die Stimme seiner Herrlichkeit, zur Freude eures Herzens.“ Die Liturgie nimmt jedoch eine entscheidende Änderung vor. Die Stelle: „ad salvandas gentes“ („um die Völker zu retten“), lautet in der Vulgata: „ad perdendas gentes in nihilum“, also: „um die Völker gänzlich zunichte zu machen“. Die Liturgie kehrt also die Grundaussage des Bibeltextes in ihr krasses Gegenteil um, in diesem Fall von einer negativen zu einer positiven Aussage!¹⁶

Bei der Auftaktveranstaltung der Kommission „Ecclesia celebrans“ gemeinsam mit Beratern und Übersetzern im März 2005 in Bensberg stellte der Münchener Liturgiewissenschaftler und Nachfolger von Reiner Kaczynski, Winfried Haunerland, das Projekt der Übersetzung des Meßbuchs vor. Darin bezog er sich unter anderem auf das Thema Schriftzitate und Intertextualität am Beispiel des Introitus der Marienmesse im Advent „Rorate, caeli, desuper; et nubes pluant iustum“: „Ihr Himmel, tauet den Gerechten, ihr Wolken, regnet ihn herab.“ Hier handelt es sich um ein Zitat aus Jes 45, 8 in der Vulgataversion. Der hebräische Text dagegen, auf den sich die Einheitsübersetzung bezieht, ruft nicht nach dem Gerechten, sondern nach der Gerechtigkeit. Damit ist aber die messianische Sinnspitze des Textes verloren. Haunerland folgerte daraus, daß unter dem Anspruch einer aus dem hebräischen bzw. griechischen Originaltext gewonnenen Bibelübersetzung künftig Spannungen mit der liturgischen Tradition nicht zu vermeiden seien. Denn auch in diesen Fällen bleibe der lateinische Meßbuchtext verbindlich¹⁷.

Wie geht man mit diesem Dilemma um? Man wird diese Spannungen wohl aushalten müssen. So würde wohl niemand die auch in den Kirchenliedern geronnene Tradition auf Grund des wiedergewonnenen biblischen Urtextes revidieren wollen. Vielmehr sollte man sich auf die Vielsprachigkeit besinnen, die in der Tradition bereits zu einem Nebeneinander anderslautender biblischer Antiphonen in ein- und derselben Liturgie geführt hatte, ohne daß dies als Problem empfunden wurde. Es wäre Aufgabe der homiletischen Erschließung, solche Vielsprachigkeit von Traditionen als Reichtum und nicht als Aporie wahrzunehmen.

4. Ein weiteres Problem ist das Verkennen der spezifischen Funktion des Verkündigungsaktes im liturgischen Kontext als doxologisches Geschehen im Unterschied zum historisch-kritischen Vorgehen bei der theologischen Reflexion. Die unterschiedliche Pragmatik kann und muß im einzelnen zu parallelen Formulierungen führen, wie dies bei der vorliegenden Einheitsübersetzung etwa im Bereich der biblischen Cantica schon jetzt der Fall ist. So wurde die Revision der Psalmenübersetzung im Antiphonale des Stundengebetes der deutschsprachigen Benediktiner neben dem Kriterium der Treue zum Urtext unter dem Gesichtspunkt der besseren Singbarkeit vorgenommen¹⁸. Ein liturgisch verwendeter Bibeltext ist also auch unter funktionalen Gesichtspunkten zu bedenken. Dies muß in Zukunft dazu führen, in den Hand- bzw. Studienausgaben entsprechende Kommentare und Paralleltexte mitzuliefern.

5. Die undifferenzierte Rezeption der in der Übersetzerinstruktion aufgestellten Prinzipien führte notgedrungen in Aporien. Vieles in der Instruktion Vorgebrachte ist durchaus dazu geeignet, kritische Fragen an die Einheitsübersetzung der 70er Jahre zu stellen: etwa das Prinzip der größeren Texttreue, der Verzicht auf eine modische „gehobene Alltagssprache“, deren Haltbarkeitswert äußerst begrenzt ist, usw. All diese Prinzipien können durchaus befruchtend auf das Projekt der Revision einwirken. Doch ist jedes Übersetzerprojekt genötigt, Spannungen aufrechtzuhalten und Entscheidungen zu treffen, zum Beispiel zwischen wörtlicher Übersetzung und Textverständlichkeit.

Das Problem der Instruktion liegt darin, daß sie die Einheit aus der Perspektive einer römischen Einheitsliturgie auf Kosten der legitimen regionalen Eigenheiten überakzentuiert. Den dort aufgestellten Prinzipien müßten weitere, regional orientierte an die Seite gestellt werden, um eine wirklich ausgewogene Mischung aus Universalität und Partikularität zu erzielen¹⁹. In den Vorbemerkungen zu seinem Werk über die gedruckten liturgischen Bücher der Trierischen Kirche schreibt Andreas Heinz:

„Einheit bedeutet nicht Einförmigkeit. Der eine christliche Glaube ist nicht nur von Anfang an in verschiedenen Sprachen verkündigt und bekannt worden. Er wird auch von jeher in vielfältigen Formen gefeiert. Nach dem zweiten Vatikanischen Konzil haben wir uns wieder neu auf ein Wort Papst Gregors des Großen († 604) besonnen: ‚Wenn der Glaube derselbe ist, schaden unterschiedliche kirchliche Bräuche nicht.‘ (MGH Ep. 2, 57 Ewald).“²⁰

6. Im Hintergrund der auf beiden Seiten betriebenen oder wenigstens in Kauf genommenen Aufgabe des gemeinsamen Projekts Einheitsübersetzung steht der angebliche Paradigmenwechsel von der Konvergenz- zu einer Differenzökumene. Offensichtlich will man unterschiedliche Bibelübersetzungen als konfessionsspezifisches Merkmal profilieren. Diese Tendenz spricht aus der erwähnten Nr. 40 der Instruktion wie aus der Vorgabe seitens der Evangelischen Kirche Deutschlands vor dem Ökumenischen Kirchentag 2003 hinsichtlich der ausschließlich zu verwendenen Luther-Übersetzung gleichermaßen. Theobald ordnet diese Frage in die lange Geschichte der Revision der Lutherübersetzung anschaulich ein²¹.

Generell gilt: Der Luthertext ist durch zahlreiche gemeinsame Kirchenlieder, durch die Kantaten Johann Sebastian Bachs und viele andere Werke geistlicher Musik auch katholischen Ohren längst vertraut und gemeinsames Kulturgut aller Konfessionen. Es spricht selbstverständlich nichts dagegen, in ökumenischen Gottesdiensten den Luthertext zu verwenden. Daneben aber sollte ein gemeinsamer Text vorhanden sein, der, in exegetischer Verantwortung erstellt, den biblischen Text evangelischen wie katholischen Christen unserer Zeit gemeinsam erschließt. Dies bildet keinen Gegensatz zu dem konfessionsspezifischen Auftrag, einerseits das reformatorische, andererseits das aus der lateinischen Tradition kommende katholische Proprium auf angemessene Weise zu pflegen und in die liturgische Vielstimmigkeit der Ökumene einzubringen.

Dies führt abschließend zu folgender These, die zur Diskussion gestellt wird: In Einzelfällen (und es wird sich wohl nur um solche handeln) ist ein Nebeneinander unterschiedlicher Textvarianten als ökumenischer Einheitstext einerseits und für den liturgischen Gebrauch in der römisch-katholischen Liturgie andererseits auf Grund der unterschiedlichen Pragmatik vertretbar.

Die Revisionsarbeit für die Lektionare gemäß *Liturgiam authenticam* tangiert also nur bedingt den seinerzeit gefundenen Konsens einer ökumenischen Einheitsbibel. Daher sollte die anstehende Revision der Einheitsübersetzung auf der Basis des längst getroffenen und bewährten Konsenses wieder als ökumenisches Projekt angegangen werden.

ANMERKUNGEN

¹ Diesem Artikel liegt ein Vortrag an der Katholisch-Theologischen Fakultät Bonn zugrunde. Er ist dem Andenken von Ludwig Bertsch SJ gewidmet, der am 28. August 2006 gestorben ist. Er hat sich in herausragender Weise für die Kontextualisierung der Liturgie der katholischen Kirche eingesetzt: vgl. Der neue Meßritus von Zaire. Ein Beispiel kontextueller Liturgie, hg. v. Missionswissenschaftlichen Institut unter der Leitung von Ludwig Bertsch (Freiburg 1993).

² Vgl. B. Fischer, Liturgie oder Liturgien?, in: TThZ 90 (1981) 265–275.

³ Vgl. A. Gerhards, Aus der Geschichte lernen? Versuche über die Liturgie der Zukunft, in dieser Zs. 207 (1989) 473–484; ders., Die Entwicklung der Gebetssprache als ökumenisches Anliegen, in: Christus Spes. Liturgie u. Glaube im ökumenischen Kontext (FS Sigisbert Kraft, Frankfurt 1994) 129–142.

⁴ Consilium, Instruktion *Comme le prévoir*. 25. 1. 1969: EDIL/DEL 1200–1242.

⁵ *Liturgiam Authenticam*. Fünfte Instruktion „zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie“, VApS 154 (Bonn 2001) Nr. 154.

⁶ Vgl. R. Kaczynski, Angriff auf die Liturgiekonstitution? Anmerkungen zu einer neuen Übersetzer-Instruktion, in dieser Zs. 219 (2001) 651–668.

⁷ Vgl. ders., Theologischer Kommentar zur Konstitution über die Heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, in: Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, hg. v. P. Hünemann u. B. J. Hilberath, Bd. 2 (Freiburg 2004) 1–227.

⁸ J. Kard. Ratzinger, Um die Erneuerung der Liturgie. Antwort auf Reiner Kaczynski, in dieser Zs. 219 (2001) 837–843.

⁹ Vgl. A. Gerhards, Liturgietheologische u. -ästhetische Überlegungen zur Instruktion „Sakrament der Erlösung“, in: ZKTh 127 (2005) 253–270.

¹⁰ Zitiert nach R. Weakland, Liturgie zwischen Erneuerung u. Restauration, in dieser Zs. 220 (2002) 475–487, 476.

¹¹ N. Lüdecke, Feiern nach Kirchenrecht. Kanonistische Bemerkungen zum Verhältnis von Liturgie u. Ekklesiologie, in: JBTh 18 (2003) 395–456.

¹² Vgl. auch D. Böhler, Anmerkungen eines Exegeten zur *Instructio quinta* „*Liturgiam authenticam*“, LJ 54 (2004) 205–222.

¹³ M. Theobald, Eine Partnerschaft zerbricht. Zum Austritt der EKD aus der „Einheitsübersetzung“, in: Orien 70 (2006) 18–23, 21.

¹⁴ Vgl. hierzu A. Odenthal, Lebenswelt u. Ritual. Überlegungen zu einem notwendigen Spannungsverhältnis menschlicher Erfahrung u. liturgischen Feierns, in: LJ 54 (2004) 85–103.

¹⁵ Theobald (A. 13) 22.

¹⁶ Vgl. E. Kohlhaas, Musik u. Sprache im Gregorianischen Gesang (Stuttgart 2001) 255f.; vgl. A. Gerhards, Liturgiewissenschaftliche Perspektiven auf den gregorianischen Choral, in: KMJ 85 (2001) 17–30.

¹⁷ Vgl. W. Haunerland, Texttreu u. verständlich. Die Leitlinien der Revision des Meßbuchs, in: Gottesdienst 20 (2005) 153–156.

¹⁸ Vgl. F. Lurz, Die Münsterschwarzacher Psalterübersetzung, in: Übersetzen. Bibel, Spiritualität u. Glaubensästhetik. Zur Aufgabenstellung der Theologie in den säkularisierten Gesellschaften Frankreichs u. Deutschlands, hg. v. A. Gerhards (Münster 2004) 57–62.

¹⁹ Vgl. zu diesem Themenkomplex aus historischer Perspektive: A. Gerhards, Im Spannungsfeld von Ecclesia universalis u. Ecclesia localis. Der Kölner Dom zwischen römischer u. kölnischer Liturgie, in: Dombau u. Theologie im mittelalterlichen Köln (FS zur 750-Jahrfeier der Grundsteinlegung des Kölner Domes u. zum 65. Geburtstag von Joachim Kardinal Meisner, Köln 1998) 295–307.

²⁰ A. Heinz, Die gedruckten liturgischen Bücher der Trierischen Kirche. Ein beschreibendes Verzeichnis mit einer Einführung in die Geschichte der Liturgie im Trierer Land (Trier 1997) XIII.

²¹ Vgl. Theobald (A. 13) 19f.